

schaft, wie auch in leichter Beeinflußbarkeit, die durchaus einen positiven entwicklungsfördernden Charakter tragen kann, und die es gilt, in der Erziehung zielgerichtet zu nutzen und weiter herauszubilden. Sie können aber auch durch negative Einflüsse im sozialen Bereich zu ernststen Fehlentwicklungen hinführen.

2. Bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen sind eine Vielfalt entwicklungsbedingter psychischer und physischer Besonderheiten und Unterschiede im Bildungsniveau vorhanden (s. dazu auch Ziff. 1 des Kommentars zu § 8). Sie resultieren nicht allein aus den möglichen Altersunterschieden, sondern ebenso aus den verschiedensten Umwelteinflüssen. Dabei ist davon auszugehen, daß es sich bei den zu Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen überwiegend um solche Jugendliche handelt, deren Persönlichkeit **durch zum Teil erhebliche soziale Fehlentwicklung** gekennzeichnet ist. Dies widerspiegelt sich u. a. in einem verhältnismäßig niedrigen Bildungsniveau, nicht vorhandener bzw. nicht abgeschlossener Berufsausbildung, in primitiven und vielfach negativ geprägten allgemeinen Verhaltensweisen, die mit Mißachtung und Verletzung gesellschaftlicher Verhaltensnormen eng verknüpft sind.

Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, sowohl bei der Gestaltung des Erziehungsprozesses insgesamt als auch bei der Bestimmung der individuellen Erziehungsmaßnahmen im Rahmen der Aufnahme (vgl. dazu § 20 Abs. 4) der Jugendlichen in ein Jugendhaus, von den jeweils konkret vorliegenden entwicklungsbedingten Besonderheiten auszugehen.

3. Die im Abs. 1 gestellte Aufgabe, die Jugendlichen umfassend in die Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses einzubeziehen, ist als unmittelbare Beteiligung der Jugendlichen an ihrer eigenen Erziehung, also auch als Selbsterziehung wirkend, zielgerichtet und in konkreter Gestalt der festen Einordnung jedes Jugendlichen in die Maßnahmen der Bildung und Erziehung im weiteren Sinne zu verwirklichen. Diese Einbeziehung der Jugendlichen hat auf der Grundlage der dazu im § 5 formulierten Grundsätze sowie in den §§ 20 Abs. 1 und 28 enthaltenen Festlegungen zu erfolgen.
4. Den Bestimmungen des § 8 folgend, wird im **Abs. 2** fest-